

Amtlicher Pflanzenschutzdienst für Forstpflanzen und Holz

## Information des Bundesamts für Wald

vom 24. Juni 2020

über die phytosanitären Importkontrollen von Verpackungsholz aus  
Risiko-Ländern gemäß der delegierten VO EU-2019/2125 ab dem 1. Juli  
2020

### Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10. Oktober 2019  
EU Kontroll-VO (EU) 2017/625, Artikel 44 und 77  
EU Pflanzengesundheits-VO 2016/2031/EG, Artikel 43 u. 96  
IMMSOC-VO (EU) 2019/2125 der Kommission vom 30. September 2019  
Pflanzenschutzgesetz 2018 (BGBl I, 40 vom 12.7.2018)  
ISPM Nr. 15 IPPC Standard 2018 (neue Version mit geänderten Anhängen)

### Reduktion der Risikowaren:

- (1) In der Delegierten VO (EU) 2019/2125 werden die zuständigen Behörden angehalten, auf Basis eines risikobasierten Überwachungsplanes, Kontrollen von Waren, die mit Verpackungsholz, das im ISPM 15 Standard geregelt ist, mit Ursprung in Drittländern vor der Zollfreigabe durchzuführen.
- (2) Derzeit wird in einer EU Experten-Gruppe darüber beraten, ob es für bestimmte Risikowarengruppen, die mit Verpackungsholz transportiert werden, Mindestkontrollfrequenzen für alle Mitgliedsländer geben soll. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung und einer entsprechenden Anpassung der Delegierten VO (EU) 2019/2125 wird in Österreich die VO wie folgt vollzogen:
  1. Als zuständige Pflanzenschutz Behörde in Österreich für phytosanitäre Importkontrollen von Verpackungsholz gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 §3 (2) und (3) hat das Bundesamt für Wald eine **Risikoanalyse** auf Basis der nationalen und internationalen Beanstandungsmeldungen von Sendungen mit Verpackungsholz, die im EUROPHYT Meldesystem dokumentiert wurden, durchgeführt.

2. Die Risikoanalyse hat ergeben, dass für Österreich folgende Warenkategorien besonders hohes Risiko für die Einschleppung invasiver Schädlinge darstellen, wenn diese aus dem **Ursprungsland China und Weißrussland** stammen:

KN-Code	Warenbeschreibung
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt
4415 10	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln
4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
4421	Andere Waren aus Holz
6501	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer

KN-Code	Warenbeschreibung
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke

3. Bei allen anderen, im Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU geregelten Waren, wurden in der vergangenen Kontrollperiode keine nennenswerten Beanstandungen wegen gefährlicher, invasiver Schadorganismen festgestellt. Aus diesem Grund wird das Verpackungsholz dieser bisher geregelten Warengruppen nur bei Bedarf überprüft, die Sendungen sind vorerst nicht mehr meldepflichtig.
4. **Die Kontrollfrequenz** für die im Punkt 2 genannten Sendungen wird für diese Warenkategorien mit **15%** festgelegt. Demnach bleibt, bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührentarifes, die Kontrollgebühr unverändert.
5. Die neuen Bestimmungen werden in der Verordnung 01/2020 des Bundesamts für Wald in den nächsten Tagen im Amtsblatt der Behörde veröffentlicht.

### Pflichten der Einführer

- (1) Wird für den Import von den in der Verordnung 01/2020 des Bundesamts für Wald geregelten Waren mit Verpackungsholz eine Zollabfertigung in Österreich durchgeführt, so ist eine Freigabe durch eine zuständige Pflanzenschutz Behörde der Gemeinschaft erforderlich. Das Freigabedokument ist bei der Zollanmeldung anzugeben.
- (2) Die Phytosanitäre Freigabe kann entweder beim Zuständigen Pflanzenschutzdienst an der EU-Eintrittsstelle oder nach Weiterleitung der Sendung zum Bestimmungsort (Kontrollort) in Österreich beim Bundesamt für Wald beantragt werden.
- (3) Die Anmeldung der in der VO geregelten Sendungen erfolgt über das BFW Online Meldesystem, das seit 2013 für Verpackungsholzkontrollen aus Drittländern verwendet wird.
- (4) Wird von der zuständigen amtlichen Behörde an der EU Eintrittsstelle gemäß IMMSOC Verordnung für die Weiterleitung der Risikosendung zu einem zugelassenen österreichischen Bestimmungsort die Abwicklung im TRACES NT System vorgeschrieben, so ist bei dieser Eintrittsstelle ein Gemeinsames Gesundheitsdokument für die Einfuhr = GGED (CHED PP) für den Transfer zu beantragen. Dieses ersetzt das phytosanitäre Transportdokument.
- (5) Im BFW Online-Anmeldesystem gemäß (3) sind vom registrierten Anmelde für den Import relevante Daten über die Sendung, insbesondere Warenarten, Bill of lading sowie Bestimmungsort, einzutragen. In diesem System wird dem Anmelde vom Bundesamt für Wald mitgeteilt, ob eine phytosanitäre Untersuchung am angegebenen Bestimmungsort durchgeführt wird oder ob die Sendung nicht in die Zahl der aufgrund der Kontrollfrequenz zu untersuchenden Sendungen fällt.
- (6) Die phytosanitäre Freigabe durch das Bundesamt für Wald erfolgt mittels amtssigniertem Bescheid, bei durchgeführter Untersuchung nur, sofern die phytosanitären Voraussetzungen vorliegen. Die Gebühr gemäß § 4 der Verordnung

01/2020 des Bundesamts für Wald wird mittels amtssigniertem Bescheid vorgeschrieben.

Eine Zollfreigabe für die in der Verordnung geregelten Risikowaren durch die österreichische Zollbehörde erfolgt erst nachdem die Sendung durch die zuständige amtliche Stelle (in Österreich das Bundesamt für Wald) freigegeben wurde.

### **Amtliche Maßnahmen**

Wird bei einer Untersuchung gemäß dem Artikel 6 der delegierten VO (EU) 2019/2125 von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald ein Befall mit Schadorganismen festgestellt, oder festgestellt, dass die gemäß dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 vorgeschriebene Kennzeichnung des Holzverpackungsmaterials nicht konform ist, oder Rinde über das erlaubte Maß vorhanden ist, so darf die Freigabe der Sendung nur dann erfolgen, wenn durch die Anordnung einer der in Artikel 6 Ziffer 1 der delegierten VO (EU) 2019/2125 angeführten amtlichen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass eine Verbreitung von Schadorganismen verhindert werden kann. Nicht dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 entsprechendes Holzverpackungsmaterial darf jedoch auch nach durchgeführten Behandlungsmaßnahmen nicht mehr als Verpackungsmaterial tatsächlich zur Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, sondern ist auf Anordnung der zuständigen Behörde zu vernichten.

Für den Direktor des Bundesamtes für Wald

DI Hannes Krehan

STV Direktor

Tel.: +43 1 87838-1128

Mobil: +43 664 8269913

Seckendorff-Gudentweg 8, 1131 Wien

Österreich

[hannes.krehan@bfw.gv.at](mailto:hannes.krehan@bfw.gv.at)

[bundesamt-wald.at](http://bundesamt-wald.at)